



Reglement über die
Versorgung der
Gemeinde Lyss mit
Wasser, leitungs-
gebundener Energie
und Telekommunika-
tion und das Ver-
hältnis der Ge-
meinde Lyss zur
Energie Seeland AG
(ESAG)

Genehmigungsversion
(verabschiedet durch GR am 08.08.2016)

Der Grosse Gemeinderat von Lyss,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung,
- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Energieversorgung,
- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 45 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss vom 2. Dezember 1996,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1¹ Dieses Reglement regelt

- a. die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation;
- b. die Übertragung der kommunalen Versorgungspflicht im Bereich der Wasserversorgung, inkl. Hydrantenlöschschutz, auf die Energie Seeland AG (ESAG);
- c. die Übertragung weiterer Versorgungsaufgaben, die durch dieses Reglement bestimmt werden, an die ESAG.

² Es bezweckt,

- a. eine sichere, fachgerechte, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Gemeinde Lyss mit leitungsgebundener Energie, Wasser und Telekommunikation;
- b. die Festlegung der Strategie der Gemeinde Lyss sowie die Wahrung der politischen Interessen der Gemeinde Lyss als Mehrheitsaktionärin der ESAG.

Öffentliche Aufgabenübertragung

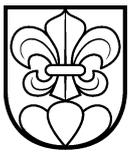
Art. 2¹ Die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation sind öffentliche Aufgaben der Gemeinde Lyss.

² Die Gemeinde Lyss überträgt diese Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Reglements durch eine Leistungsvereinbarung auf die ESAG.

³ Die Gemeinde Lyss kann der ESAG weitere öffentliche Aufgaben durch die Leistungsvereinbarung übertragen, namentlich die öffentliche Beleuchtung und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Gemeindegebiet.

Stellung der ESAG

Art. 3¹ Die ESAG übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Lyss.

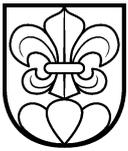


² Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, im Rahmen des übergeordneten Rechts namentlich

- a. das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungseinrichtungen beanspruchen,
- b. besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden, wie namentlich Bewilligungspflichten, statuieren,
- c. im Rahmen des vorliegenden Reglements Gebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen,
- d. weitere Verfügungen erlassen, soweit ihr nach diesem Reglement und der gestützt darauf abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe zugewiesen wurde und das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden dem öffentlichen Recht unterliegt.

³ Die ESAG kann neben den ihr übertragenen Aufgaben weitere Leistungen erbringen, soweit diese einen Gewinn abwerfen oder im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen.

Verhältnis der ESAG
zu Kundinnen und
Kunden



Art. 4 ¹ Das Rechtsverhältnis der ESAG und seinen Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur

- a. im Bereich der Wasserversorgung;
- b. im Bereich der Energieversorgung, soweit die ESAG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist,
- c. soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Der ESAG kann in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie kann namentlich

- a. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen und Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen;
- b. im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist.

³ Das Rechtsverhältnis der ESAG zu Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur

- a. im Bereich der Versorgung mit Leistungen der Telekommunikation,
- b. im Bereich der Energieversorgung, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b nicht gegeben sind,
- c. bei allen Tätigkeiten, welche die ESAG ohne Versorgungsauftrag der Gemeinde erbringt. Dazu zählt namentlich die Versorgung mit Fernwärme.

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gemeinden, welche Aufgaben an die ESAG übertragen, bezogen auf die Kundinnen und Kunden des jeweiligen Gemeindegebiets.

Aktionärsstruktur der ESAG und Eigentümerstrategie

Art. 5 ¹ Die ESAG ist eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) und als solche im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben in ihrer Geschäftstätigkeit frei.

² Der Gemeinderat vertritt das Aktienkapital der Gemeinde Lyss an der Generalversammlung.

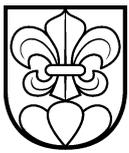
³ Die Gemeinde Lyss hält mindestens 67 Prozent der Aktien der ESAG mit mindestens 67 Prozent der Stimmkraft in der Generalversammlung. Den Organen der Gemeinde Lyss sind Rechtsgeschäfte untersagt, welche dazu führen können, dass diese Vorgaben unterschritten werden.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst eine Eigentümerstrategie der Gemeinde Lyss für die ESAG. Er stellt durch Aktionärsbindungsverträge mit den anderen Aktionären, durch die Leistungsvereinbarung mit der ESAG und durch Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung der ESAG sicher, dass die Organe der ESAG die Eigentümerstrategie beachten.

Vor der Festlegung der Eigentümerstrategie sind die weiteren Aktionäre zu konsultieren.

⁵ Die Eigentümerstrategie enthält politische Vorgaben zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Reglements. Sie wahrt die unternehmerische Autonomie der ESAG.

⁶ Die Eigentümerstrategie kann Vorgaben zu neuen Geschäftsfeldern und Geschäftsgebieten der ESAG sowie zur Beteiligung der ESAG an anderen Unternehmungen enthalten sowie die Aufnahme von Fremdkapital durch die ESAG einschränken.



Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 6 ¹ Für Werkleitungen und andere Einrichtungen auf dem öffentlichen Grund gewährt die Gemeinde Lyss der ESAG das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grundes durch Konzession.

² Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, hat die ESAG für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vertraglich festgelegt.

³ Für Leitungen der Wasserversorgung und für Leitungen zur Übertragung von Kommunikationssignalen ist keine Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes geschuldet.

⁴ Vorbehalten bleibt die Überbindung von Mehraufwendungen der Gemeinde Lyss beim Bau oder Unterhalt von Strassen aufgrund der Rücksichtnahme auf Werkleitungen der ESAG. Die Gemeinde Lyss stellt im Falle der Überbindung solcher Mehraufwendungen sicher, dass die ESAG im Vergleich zu anderen Versorgungsbetrieben nicht benachteiligt wird.

2. Versorgungsauftrag

Leistungs-
vereinbarung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde Lyss überträgt die nachstehenden Versorgungsaufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung auf die ESAG.

² Die Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der ESAG als Versorgungsträgerin, namentlich

- a) die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
- b) die Erschliessung durch die Versorgungsträgerin,
- c) die Höhe der Konzessionsabgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes,
- d) das Eigentum an den Netzen und Anlagen,
- e) die Übertragung des Eigentums an den Netzen und Anlagen an die Gemeinde bei Ablauf der Leistungsvereinbarung.

³ Die Leistungsvereinbarung wird durch den Gemeinderat abgeschlossen und ist vom Grossen Gemeinderat zu genehmigen.



Energieversorgung

Art. 8 ¹ Die ESAG gewährleistet im Rahmen der verfügbaren Energie und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Versorgung der Gemeinde Lyss mit elektrischer Energie. Sie nutzt nach Möglichkeit und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren Energie aus geeigneten lokalen und dezentralen Quellen.

² Im Bereich der Elektrizitätsversorgung gewährleistet die ESAG den diskriminierungsfreien Netzanschluss und die Netznutzung der Kundinnen und Kunden und der Produzenten nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

³ Die ESAG versorgt Kundinnen und Kunden mit elektrischer Energie, soweit die Gesetzgebung über die Stromversorgung eine Versorgungspflicht vorsieht und die Aufgabe nicht einem andern Netzbetreiber zugewiesen ist.

⁴ Sie kann Kunden mit Zugang zum freien Markt auf vertraglicher Basis mit elektrischer Energie beliefern. Die Verträge unterliegen dem Privatrecht.

⁵ Die ESAG kann Netze für andere als elektrische Energie (namentlich für Fernwärme und Fernkälte) erstellen und betreiben. Sie berücksichtigt diesfalls die Marktsituation und die Erschliessung durch Konkurrenten. Weder das vorliegende Reglement noch die gestützt darauf abgeschlossene Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lyss und der ESAG begründen einen Anspruch von Einzelpersonen auf Anschluss an ein solches Energienetz.

Wasserversorgung

Art. 9 ¹ Die ESAG versorgt die Gemeinde Lyss nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit Wasser (Wasserversorgung). Sie unternimmt alle nötigen Vorkehren, damit die Wasserqualität und die Wasserversorgung sichergestellt ist. Sie stellt die Versorgung mit Löschwasser und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher. Die ESAG kann sich dazu auch an anderen Unternehmungen (Wasserverbund) beteiligen.

² Die ESAG scheidet Schutzzonen nach der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung aus, sofern dies erforderlich ist. Die Gemeinde Lyss trägt die Schutzzonen in den Zonenplan der Gemeinde ein.

³ Die ESAG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

⁴ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

⁵ Die ESAG plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.



Telekommunikation

Art. 10 ¹ Die ESAG stellt im Rahmen der nachstehenden Absätze sicher, dass die Gemeinde Lyss mit einem Netz zur leitungsgebundenen Übertragung von Kommunikationssignalen erschlossen ist. Sie versorgt die Gemeinde Lyss mit Kommunikationssignalen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 hiernach.

² Die ESAG unterhält und betreibt das bestehende Netz zur Versorgung mit TV/UKW-Signalen (Koaxialkabel-Netz), soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sie ist berechtigt, das bestehende Netz durch ein Glasfaserkabelnetz oder mit einer anderen Technologie zu ersetzen. Die Erweiterung des Telekommunikations-Versorgungsnetzes erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Erschliessung von Gemeindegebieten durch Konkurrenten.

³ Bei der Versorgung der Gemeinde Lyss mit Kommunikationssignalen berücksichtigt die ESAG die Marktsituation. Sie kann ihr Telekommunikations-Versorgungsnetz anderen Anbietern von Leistungen im Bereich der Telekommunikation gegen ein marktkonformes Entgelt zur Verfügung stellen.

⁴ Weder das vorliegende Reglement noch die gestützt darauf abgeschlossene Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lyss und der ESAG begründen einen Anspruch von Einzelpersonen auf Anschluss an das Telekommunikations-Versorgungsnetz oder die Versorgung mit Kommunikationssignalen durch die ESAG.

Versorgungsgebiet und Tätigkeit ausserhalb der Gemeinde Lyss

Art. 11 Die ESAG kann Leistungen nach den Artikeln 8–10 ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Lyss erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Gemeinde steht.

Versorgungsanlagen

Art. 12¹ Die ESAG erstellt, betreibt und unterhält die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen. Sie sorgt für einen sicheren Betrieb und, soweit erforderlich, für die rechtliche Sicherung der Anlagen.

² Die ESAG ist nur insoweit verpflichtet, die im Gebiet der Gemeinde Lyss gelegenen Liegenschaften zu erschliessen, als ihr diese Pflicht als Versorgerin gestützt auf Vorschriften des übergeordneten Rechts zukommt oder sie sich dazu in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Lyss verpflichtet hat.

³ Die Verteilnetze für die Versorgung mit Elektrizität und Wasser auf dem Gebiet der Gemeinde Lyss dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig im Eigentum der ESAG stehen.

⁴ Kosten für die Erschliessung von Liegenschaften können von der ESAG im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Eigentümerinnen oder Eigentümer überbunden werden.



Zusammenarbeit mit
der Gemeinde Lyss

Art. 13 Die ESAG und die zuständigen Stellen der Gemeinde Lyss koordinieren ihre Tätigkeit und arbeiten zusammen, wo ihre Aufgabenbereiche betroffen sind, insbesondere in der Versorgungsplanung und im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen.

3. Gebühren

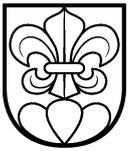
Ausgestaltung im
Allgemeinen

Art. 14¹ Die Gebühren für die Leistungen der ESAG in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung sind so zu bemessen, dass die Erträge die Aufwendungen im betreffenden Versorgungsbereich mit Einschluss der Abschreibungen, des Zinsaufwands für das Fremdkapital, der Einlagen in allfällige Rückstellungen und der Leistungen an die Gemeinde Lyss decken.

² Die ESAG betreibt die Wasserversorgung nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit; sie erwirtschaftet in diesem Bereich keinen Gewinn. In den übrigen Bereichen sollen die Erträge der ESAG einen angemessenen Gewinn ermöglichen, soweit das übergeordnete Recht einen solchen zulässt.

³ Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen stehen (Äquivalenzprinzip).

⁴ Zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen darf keine Quersubventionierung erfolgen.



Elektrizität

Art. 15¹ Für die Elektrizitätsversorgung erhebt die ESAG

- a. einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
- b. wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c. wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt), soweit das Rechtsverhältnis nicht dem Privatrecht untersteht.

² Die einmaligen Gebühren für die Erstellung des Anschlusses (Netzanschluss-/Netzkostenbeiträge, Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse) tragen den durchschnittlichen oder effektiven Kosten für die erbrachten Leistungen in diesem Bereich Rechnung.

³ Das Netznutzungsentgelt besteht je nach Tarifgruppe

- a. aus einer periodischen Grundgebühr;
- b. aus einer periodischen, von der Bezugscharakteristik abhängigen Leistungsgebühr;
- c. aus einer von der gelieferten Energie (kWh) abhängigen Gebühr;
- d. aus einer Gebühr für den Bezug von Blindenergie;

- e. aus einem Anteil für Systemdienstleistungen und weitere Abgaben und Zuschläge gemäss der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung;
- f. aus einem Anteil der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie Kosten für die öffentliche Beleuchtung und Kosten für Energieeffizienzmassnahmen.

⁴ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der gelieferten Energie (kWh). Die ESAG kann zusätzlich die Bezugscharakteristik berücksichtigen.

⁵ Die ESAG kann zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1–4

- a. einmalige von der vereinbarten Leistung abhängige Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das Verteilnetz und für die Erhöhung der vereinbarten Leistung des Anschlusses einführen oder
- b. eine einmalige, den Mehrkosten für den Anschluss und die Erhöhung der vereinbarten Leistung angemessene Gebühr vorsehen, wenn eine Kundin oder ein Kunde tatsächlich wesentlich weniger als die vereinbarte Leistung bezieht.

Wasser



Art. 16¹ Für die Wasserversorgung erhebt die ESAG

- a. einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung, inkl. Gebührenanteil für den Hydrantenlöschschutz;
- b. einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
- c. wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung und den Hydrantenlöschschutz;
- d. einmalige und wiederkehrende Gebühren für Löschanlagen wie Sprinkler und dergleichen;
- e. Verbrauchsgebühren für den Wasserbezug ab Hydrant und den Wasserbezug für besondere Zwecke;
- f. einmalige und wiederkehrende Gebühren für den Hydrantenlöschschutz bei nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen.

² Die einmaligen Anschlussgebühren bemessen sich aufgrund der durch die Gebührenpflichtigen angegebenen, branchenüblichen Belastungswerte (BW) bzw. Loading unit (LU) und dem umbautem Raum in m³. Sie enthalten einen Gebührenanteil für den Hydrantenlöschschutz.

³ Erhöhen sich die BW bzw. LU für die Anschlussgebühren aufgrund eines Neu-, An- oder Umbaus, ist eine entsprechende Gebühr zusätzlich geschuldet. Eine Verminderung der BW bzw. LU führt zu keiner Rückerstattung bezahlter Gebühren, wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt. Im Brandfall oder beim Abbruch der Baute oder Anlage werden die bisher bezahlten Abgaben angerechnet, wenn in-
nert drei Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁴ Die einmaligen Gebühren für die Erstellung des Anschlusses tragen den durchschnittlichen oder effektiven Kosten für die erbrachten Leistungen in diesem Bereich Rechnung.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserlieferung bestehen aus einer periodischen, von der Anschlussleistung abhängigen Grundgebühr, einem Gebührenanteil für den Hydrantenlöschschutz und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.

⁶ Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren für Löschanlagen wie Sprinkler und dergleichen bemessen sich nach deren Anschlussleistung.

⁷ Die Gebühren für den Hydrantenlöschschutz richten sich nach dem umbauten Raum in m³.

Weitere Gebühren

Art. 17 ¹ Die ESAG erhebt einmalige Gebühren für besondere Leistungen im Bereich der Versorgung mit Wasser und Elektrizität, namentlich

- a. für Bewilligungen,
- b. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- c. für Mahnungen säumiger Gebührenpflichtiger,
- d. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- e. für die Montage, den Betrieb und die Demontage von Inkassostationen
- f. für besondere technische Vorkehrungen und Dienstleistungen (namentlich Messungen und Signalübertragungen, Bereitstellen von speziellen Messeinrichtungen, Abnahmen von Photovoltaik-Anlagen)
- g. für besondere Leistungen auf Ersuchen der Kundinnen und Kunden hin.

² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand der ESAG und dem Wert der Leistung für die Kundinnen und Kunden.

³ Der Gesamtertrag dieser Gebühren darf die Aufwendungen für die damit abgeholzten Leistungen nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).



Gebührenpflichtige

Art. 18 ¹ Die einmaligen Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage, die einmaligen Anschlussgebühren und einmaligen Gebühren für Löschanlagen im Bereich der Wasserversorgung sowie allfällige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge oder Gebühren für die Mehrkosten eines Anschlusses im Bereich der Elektrizitätsversorgung schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer (Allein-, Mit- oder Gesamteigentum) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen. Im Fall gemeinschaftlicher Objekte von Stockwerkeigentum schuldet die Gebühren die Stockwerkeigentümergeinschaft.

² Die Erwerberinnen und Erwerber von Bauten oder Anlagen haften unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden

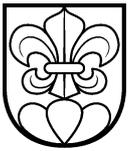
einmaligen Gebühren nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren für die Elektrizitätsversorgung schulden

- a. die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften, wenn diese selbst genutzt werden oder leer stehen oder wenn der Anschluss Einrichtungen oder Räumlichkeiten dient, die durch mehrere Parteien genutzt werden (Allgemeinzähler);
- b. die Mieterinnen und Mieter oder die Pächterinnen und Pächter vermieteter oder verpachteter Liegenschaften, soweit die Gebühren nicht unter Buchstabe a fallen;
- c. im Fall gemeinschaftlicher Objekte von Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften oder, im Fall gemeinschaftlicher Objekte von Stockwerkeigentum, die Stockwerkeigentümergeinschaft.

⁵ Die einmaligen Gebühren für besondere Leistungen nach Artikel 17 schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.



Tarife

Art. 19¹ Der Verwaltungsrat der ESAG legt die Höhe der einzelnen Gebühren und die weiteren Einzelheiten in Tarifen fest. Den Tarifen kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Sie sind zu publizieren und dem Gemeinderat vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

² Der Verwaltungsrat sieht angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen für säumige Gebührenpflichtige oder für den Fall vor, dass die ESAG Gebühren aufgrund unzutreffender Angaben der Gebührenpflichtigen zu den Bemessungsgrundlagen nachfordern muss.

³ Er kann für besondere Fälle, insbesondere für Gebühren in geringer Höhe oder für den vorübergehenden Bezug von Wasser, pauschalierte Gebühren vorsehen.

Vertragliche Regelungen

Art. 20¹ Die ESAG kann das Entgelt für gebührenpflichtige Leistungen in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen wie speziellen Anschlusssituationen und dergleichen, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

² Sie berücksichtigt allfällige Vorgaben des übergeordneten Rechts, die gebührenrechtlichen Grundsätze dieses Reglements sowie den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

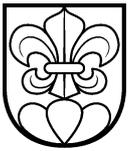
Entgelte für privatrechtlich erbrachte Leistungen

Art. 21¹ Im Bereich der privatrechtlichen Kundenbeziehungen vereinbart die ESAG marktgerechte Entgelte.

² Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die privatrechtlichen Kundenbeziehungen hinsichtlich des Entgelts und der weiteren Vertragskonditionen so

ausgestaltet werden, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten gewahrt wird. Er erlässt dazu Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Preise als Grundlage der Vertragsbeziehungen. Die AGB und die Preise sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Bereich von Art. 8 Abs. 4 erfolgt die Preisgestaltung mit Blick auf die aktuelle Marktsituation. Die entsprechenden Verträge sind dem Gemeinderat nicht zur Kenntnis zu bringen.



4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtspflege

Art. 22¹ Verfügungen der ESAG können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die anwendbaren Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

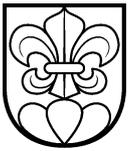
Strafbestimmung

Art. 23¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen des Verwaltungsrats oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie oder Wasser, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der ESAG oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen, werden mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Die Geschäftsleitung der ESAG erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der ESAG oder der Gemeinde Lyss bleiben vorbehalten.



Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24¹ Die folgenden Reglemente werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben:

- a. Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 25. April 1968.
- b. Gebühren- und Beitragsreglement vom 28. Oktober 1985.
- c. Reglement über die Wasserversorgung vom 17. September 1984.
- d. Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 22. Oktober 1984.
- e. Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Energie, Wasser sowie TV/UKW-Signalen vom 28. September 1997.

² Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lyss und der ESAG vom 21. August 2012 bleibt unter Geltung des neuen Reglements bestehen. Dem vorliegenden Reglement widersprechende Bestimmungen der Leistungsvereinbarung sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 25¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. [Alternativ: Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.]

² Er berücksichtigt dabei die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen durch den Verwaltungsrat der ESAG.



Genehmigungsvermerk

Der Grosse Gemeinderat hat das vorliegende Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) an seiner Sitzung vom xxxxx unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt.

Lyss, xxxxxx

Namens des Grossen Gemeinderates

Hans Ulrich Bourquin Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Telekommunikation und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zur Ergriffung des fakultativen Referendums am xxxxxx publiziert. Es sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.



Lyss,

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch Kanton